

Bemerkungen zum Dialogus des Tacitus.

(Vergl. XX S. 518 ff.)

C. 2. Venerunt ad eum M. Aper et Iulius Secundus, — quos ego in iudiciis non [utrosque] modo studiose audiebam, u. s. w. Daß die zusammengehörenden Worte non modo durch das dazwischen gestellte utrosque fehlerhaft auseinander gerissen werden, fällt in die Augen. Daher hat Prof. Schopen in einem Bonner Programme (Diorthotica in Cornelii Taciti Dialogum, 1858) die überlieferte Wortfolge so geändert quos ego utrosque non in iudiciis modo studiose audiebam. Damit ist eine richtige Wortstellung erreicht, aber sie ist durch das nicht leichte Mittel einer doppelten Versetzung gewonnen und schon dadurch gerechtem Bedenken ausgesetzt. Dazu kommt noch ein anderer Anstoß. Denn Tacitus braucht die Mehrzahl utriusque für zwei Einheiten nur in seinen Annalen (II 48, XV 55 und 63, XVI 7 und 11 und 21), d. h. in seinem letzten Werke: in den Schriften seiner früheren schriftstellenden Thätigkeit findet sich außer dem obigen kein zweites Beispiel. Daher ist das störende utrosque als fremdartiger und erklärender Zusatz von quos anzusehen, der am rechten Rande einer alten Handschrift zu der Zeile, welche mit den Worten quos ego in iudiciis non endete, geschrieben stand und daher nicht hinter quos, sondern vier Worte weiter an unpassender Stelle später mit aufgenommen wurde.

Wie früher, lasse ich hier gleich die übrigen aus Randbemerkungen entstandenen unpassenden Zusätze folgen. Der erste uns weiter begegnende fremde Zusatz steckt c. 7: tum mihi supra tribunatus et praeturas et consulatus ascendere videor, tum habere quod [, si non in alio oritur,] nec codicillis datur nec cum gratia venit. Ohne die störenden Worte, welche mit Klammern umgeben sind, ist die Aussage des Sprechers so klar und so kräftig, als man von ihm erwarten darf. 'Bei einem glücklichen Erfolge meiner rednerischen Thätigkeit halte ich mich über Tribunen, Prätores und Consuln erhaben, dann glaube ich zu besitzen, was weder Handschreiben des Kaisers noch Gunst des Senats verleihen können'. Die eingeschlossenen Worte hingegen stehen mit den übrigen in keiner Verbindung und sind so beschaffen, daß sie bisher allen Versuchen einer Verbesserung. so zahl-

reich dieselben auch gewesen sind, sich entzogen haben. Daher nehme ich an, daß sie später hinzugekommen sind und die Behauptung des Sprechenden M. Aper in der Art beschränken sollten, als die Wahrheit derselben nur dann gelten würde, wenn Aper allein die Gabe der Rede besäße und diese bei keinem Andern zum Vorschein käme. Der etwas eitle und eingebildete Aper ist weit entfernt davon, seine Behauptung irgend einer Beschränkung unterwerfen zu wollen; daher kann eine solche Einschränkung nicht von Tacitus selbst herrühren. c. 8. quamquam ad has ipsas opes possunt videri eloquentiae beneficio venisse [, ipsa eloquentia], cuius numen et caelestis vis u. s. w. Hier ist ipsa Eloquentia (die Beredsamkeit in Person) eine Glosse der folgenden Worte cuius numen et caelestis vis, welche wohl schon früher als solche erkannt wäre, wenn Pithöus durch seine Interpolation sed ipsa eloquentia den wahren Sachverhalt nicht verdeckt hätte. Sobald jedoch die unveränderte Lesart der Handschriften hergestellt wird, tritt der Mangel einer richtigen grammatischen Verbindung so augenscheinlich hervor, ebenso die Beziehung von eloquentiae beneficio auf cuius numen, daß die Bestimmung dieses Zusatzes nicht zu verkennen ist. Diese Glosse muß auf dem linken Rande der alten Urhandschrift gestanden haben, weil sie den zu erklärenden Worten vorbergeht. Das nächste Glossen c. 10 hinc ingentis [ex his] assensus hat Gesner entdeckt. Das ex his nicht unmittelbar auf das zu erklärende hinc folgt, ist dadurch gekommen, daß mit hinc ingentis eine Zeile am rechten Rande der Urhandschrift endete und darauf die Randglosse folgte. Ebenso zweifellos ist die von Ernesti im 13. Capitel erkannte Glosse qui (populus) auditis in theatro Vergilii versibus surrexit universus et forte praesentem spectantemque [Virgilium] veneratus est sic quasi Augustum. Der Schluß desselben Capitels enthält noch ein anderes Glossen: nec plus habeam quam quod possim cui velim relinquere [quandoque enim fatalis et meus dies veniet], statuarque tumulo non maestus et atrox, sed hilaris et coronatus u. s. w. Der erste Verräther des Glossators ist hier wie in vielen andern Beispielen die Stelle der ausgeschriebenen Worte, welche nicht auf die vorausgehenden, sondern auf die folgenden, auf statuarque tumulo non maestus et atrox Bezug nehmen, was sich daraus erklärt, daß sie am linken Rande der Urhandschrift gestanden haben und so an ihre jetzige nicht passende Stelle gerathen sind. Aber auch ihrem Inhalte nach passen sie so wenig zu der Rede des seiner Zukunft froh und zufrieden entgegensehenden Maternus, daß sie vielmehr als Stoßseuffer eines vor dem Tode bangenden Lesers oder Abschreibers zu betrachten sind. In dem Ausdrucke meus dies (meine Stunde) darf man wohl einen Christen errathen; eine zweite auf einen Christen deutende Glosse werden wir in dem Zusätze des 40. Capitels (sine servitute) bald finden. Die nächste Glosse steht c. 16: nam si — is est magnus et verus annus, quo eadem positio

caeli siderumque, quae cum maxime est, rursum existet, isque [annus] horum quos nos vocamus annorum duodecim milia — complectitur u. s. w., wobei länger zu verweilen nicht nöthig scheint. Ein anderes steht c. 20: siquis in scena Roscii aut Turpionis [aut Ambivii] exprimere gestus velit. Zu den Textworten aut Turpionis hat ein Leser, welcher den Geschlechtsnamen des Schauspielers Turpio kannte, am Rande aut Ambivii geschrieben: durch Aufnahme der Glosse in den Context ist der falsche Schein entstanden, als wären drei Schauspieler der alten Zeit genannt. Diesen Fehler glaubte Lipsius durch Tilgung des aut vor Ambivii beseitigen zu müssen, und das ist unverdienter Weise zur Vulgata geworden. Denn daß damit das Rechte nicht getroffen sei, zeigt die Benennung des dem Turpio parallel stehenden Roscius, der auch nur mit einem Namen genannt ist. Wenn Tacitus Turpionis Ambivii geschrieben hätte, so würden wir statt des einfachen Roscii entweder Quinti Roscii oder Roscii Comoedi bei ihm lesen. c. 23: qui rhetorum nostrorum commentarios fastidiunt [oderunt]. Das hinter dem gewählten fastidiunt matt und ohne Verbindung nachhinkende oderunt hat Heumann als Glosse erkannt. Nur den Schein einer Glosse haben wir c. 25 in den Worten: sed quomodo inter Atticos oratores primae Demostheni tribuuntur, proximum [autem] locum Aeschines et Hyperides et Lysias et Lycurgus optinent, omnium autem concessu haec oratorum aetas maxime probatur. Daß Tacitus seinen Gegensatz erst mit omnium autem beginnen wollte, zeigt das Verhältniß des auf diesen Vordersatz folgenden Nachsatzes, welcher ebenfalls nicht in drei, sondern in zwei Satzglieder mit einem einzigen autem vertheilt ist: sic apud nos Cicero quidem ceteros — disertos antecessit, Calvus autem et Asinius u. s. w. Dieses zweimalige autem hat ein Abschreiber durch ein drittes vermehrt, weil ihm dasselbe so stark in Auge und Ohr gedrungen war, daß er es an ungeeigneter Stelle wiederholte. c. 29: horum fabulis et amoribus [et virides] teneri statim et rudes animi imbuuntur. Hier ist et virides erklärende Glosse, aber nicht zu teneri, in welchem Falle kein et vor virides stehen würde, sondern zu et rudes, und zwar eine Glosse, welche am linken Rande einer mit teneri statim beginnenden Zeile gestanden haben muß. Weiter erscheint noch eine erklärende Glosse c. 40: est magna illa et notabilis eloquentia — sine obsequio [sine servitute], contumax temeraria arrogans u. s. w. Kein Römer oder Grieche kann vom Redner verlangen, daß er ein servus werde, daß er sich bis zu sklavischer Demuth herablasse: dagegen ist es christliche Anschauung, daß der Mensch ein Knecht seines göttlichen Herrn sei, und daher ist bei Christen der Ausdruck servitus fast gleichbedeutend mit obsequium und nur dem Grade nach davon verschieden. Placeat tibi, sancta Trinitas, obsequium servitutis meae heißt es am Schlusse des christlichen Messopfers. Daraus wird klar, wie sine ob-

sequio von einem christlichen Leser oder Abschreiber durch sine servitute erklärt werden konnte. Eine christliche Glosse, und nichts weiter, haben wir in diesem für den übrigen Gedanken ganz überflüssigen Zusatz zu erkennen, und einen christlichen Seufzer enthält aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Glosse im 13. Capitel quandoque enim fatalis et meus dies veniet. Die letzte Glosse finde ich c. 41: sic quoque quod superest antiquis oratoribus [forum], non emendatae nec usque ad votum compositae civitatis argumentum est. Zum richtigen Verständniß dieser Worte ist zuerst die Vermuthung des ältern Gronov antiqui statt antiquis abzuweisen; quod superest antiquis oratoribus heißt nach Taciteischem Sprachgebrauche (vgl. Hist. I, 22, III 11) was die alten Redner überlebt, d. i. was aus der Zeit der alten Redner noch übrig ist. Damit meint der Sprecher, wie seine nächsten Worte zeigen, die Thätigkeit des Redners seiner Zeit bei Vertheidigung von Angeklagten und Vertretung von Municipalstädten und Provinzen: quid enim quod nemo nos advocat nisi aut nocens aut miser? quod municipium in clientelam nostram venit nisi quod aut vicinus populus aut domestica discordia agitat? quam provinciam tuemur nisi spoliata vexatamque? Diese drei den damaligen Rednern noch übrig gebliebenen Kreise der Thätigkeit meint Maternus mit den Worten quod superest antiquis oratoribus: sein Glossator denkt nur an Civilproceße vor dem Prätor auf dem Forum. Aber selbst der Civilproceß wurde in der Zeit, wovon hier die Rede ist, nicht mehr unter freiem Himmel auf dem Forum, sondern in Hallengebäuden oder Bretterbuden geführt, worüber c. 39 geklagt wird. Die der Bedrückung in Provinzen angeklagten hatte der Redner in der Curie des Senats oder im Palaste des Kaisers, die Municipien und Provinzen ebendasselbst zu vertreten. Daraus erhellet zur Genüge, wie unpassend des Forums hier gedacht wird. Der Glossator hat das Forum aus der Zeit der Republik im Sinne, als dasselbe die Stätte für die gesammte richterliche Thätigkeit war. Als Glosse gibt forum sich auch dadurch kund, daß es mitten in die enge zusammenhängenden Worte eingeschoben ist und dieselben auseinander reißt.

Ich kehre jetzt zu den übrigen Fehlern zurück, welche theils und vorzugsweise durch Auslassungen, theils durch Verschreibung entstanden und bisher entweder noch nicht oder nicht genügend verbessert sind. Ein Versehen durch Auslassung finde ich c. 3 in den Worten: Tum ille 'Leges tu . . . quid Maternus sibi debuerit, et agnosces quae audisti'. Darüber hat Ripperdey in diesem Museum (XIX 270) richtig bemerkt, daß man quod oder quae Maternus sibi debuit erwarten sollte, wie es auch gleich nachher heißt agnosces quae audisti, welchen Anstoß Ripperdey durch die starke Aenderung si tibi libuerit statt quid Maternus sibi debuerit beseitigen will. Mir ist die Abhängigkeit des Satzes quid Maternus sibi debuerit ein Beweis

dafür, daß ein regierender Satz ausgefallen ist. Dieses Regimen ergänze ich versuchsweise so: Leges tu, *inquit*, si tibi curae, quid Maternus sibi debuerit. Das Entstehen des Ausfalls mag so herbeigeführt sein, daß hinter tu das *t* (=in) von *inquit* verloren gegangen war und ein folgender Abschreiber von dem übrig gebliebenen *quit* zu dem *quid* vor Maternus hinübersprang.

c. 5. (Maternus) omittit studium, quo non aliud in civitate nostra vel ad utilitatem fructuosius, *vel ad voluptatem dulcius* ¹⁾, vel ad dignitatem amplius, vel ad urbis famam pulchrius, vel ad totius imperii atque omnium gentium notitiam illustrius excogitari potest. Die durch den Druck ausgezeichneten Worte sind durch Ueberspringen von *vel* vor *ad voluptatem dulcius* zu dem nächsten *vel* ad dignitatem ausgefallen. Denn unter vier Gesichtspunkten, nicht unter dreien, wie der überlieferte Text angibt, wird die Macht der Beredsamkeit gleich nachher gezeichnet, und zwar unter dem Gesichtspunkte des Nutzens (*utilitas*), der Lust (*voluptas*), des Ansehens oder der hervorragenden Stellung im Staate (*dignitas*), des Ruhms (*fama et notitia*), welcher wieder nach zwei Seiten betrachtet wird, insofern ein Redner entweder nur in der Hauptstadt oder im gesammten Reiche bekannt sein kann. Ueber den Nutzen der Beredsamkeit verbreitet sich der Sprecher gleich im 5. Capitel, beginnend mit den Worten nam si ad utilitatem vitae omnia consilia factaque nostra dirigenda sunt u. s. w. Darauf fährt er mit dem 6. Capitel fort: ad voluptatem oratoriae eloquentiae transeo und verweilt bei der einem Redner zu Theil werdenden Lust bis zum Ende dieses Capitels. Dieser ganze Abschnitt dürfte nach dem handschriftlich überlieferten Texte des 5. Capitels hier nicht stehen: daß er aber hier sich findet, ist ein sicheres Zeichen, daß oben ein darauf bezügliches Satzglied ausgefallen ist. Die Ausführung des dritten Punktes, das Ansehen (*dignitas*) eines Redners betreffend, beginnt mit dem Anfange des 7. Capitels und reicht bis zur Mitte desselben, bis zu tum habere quod nec codicillis datur nec cum gratia venit. Dann beginnt der vierte oder letzte Abschnitt über den Ruhm der Redner, anfangend mit den Worten Quid? fama et laus u. s. w., bis zum Ende des 7. Capitels. Das 8. Capitel bringt zwei historische Belege für die bis dahin ausgeführten Sätze, indem an den Rednern Sprius Marcellus und Vibius Crispus erstens ihr Ruhm, zweitens ihr Reichthum (*utilitas*), drittens ihr Ansehen (*dignitas*) und viertens die durch Ehren und Auszeichnungen

1) Diese Lücke ist auch von J. Classen hervorgezogen und vor mir im ersten Bande der Cos bekannt gemacht: ich behandle dieselbe, weil ich in der Nachweisung der Lücke und in ihrer Ergänzung in einem Punkte von Classen (er schreibt *iucundius* statt *dulcius*, was ich vorziehe mit Rücksicht auf c. 6: quid enim dulcius u. s. w.) abweiche.

ihnen werdende Lust (*voluptas*) nachgewiesen wird. Dieselben vier Gesichtspunkte kehren wieder c. 9: *nam carmina et versus — neque dignitatem ullam auctoribus suis conciliant, neque utilitate eos alunt, voluptatem autem brevem, laudem inane et infructuosam consequuntur*, und Maternus spricht in seiner Gegenrede zuerst (c. 11) von Ruhme (*fama*) der Dichter, dann (c. 12) von ihrer Lust (*voluptas*), darauf (c. 13) von ihrem Ansehen, indem er den vierten von seinem Gegner behandelten Punkt des Vortheils absichtlich übergeht.

c. 6. *quod ibi gaudium consurgendi assistendique inter tacentes et in unum conversos?* Ein nach quod folgendes id haben die meisten Herausgeber getilgt, ohne zeigen zu können, wie es hieher gekommen. Ich verbessere quod ibi und nehme an, daß ibi hinter quod durch Assimilations-Neigung in id verändert sei. Vorher geht quae in publico species, quae in iudicii veneratio? Um das Folgende auf die Gerichte allein zu beziehen, dazu diene das nach quod folgende ibi.

c. 7. Lückenhaft und mit einem Schreibfehler sind uns überliefert die Worte: *qui non illustres et in urbe non solum apud negotiosos u. s. w.* Das sinnlose non hinter qui, statt dessen eine Causalpartikel erwartet wird, ist mit enim zu vertauschen und die Entstehung von non aus der Verwechslung von n., welches enim bedeutet, mit n. oder n., was Abfürzungen von non sind, zu erklären. Weiter ist zwischen et und in urbe eine durch et angezeigte Lücke anzunehmen, welche versuchsweise so ausgefüllt werden kann *qui enim illustres et in ore hominum magis in urbe u. s. w., d. h. denn welche sind berühmter und werden mehr besprochen von ihren Mitbürgern als die Redner?* Daß eine comparative Ausdrucksweise in diesem Satze gestanden hat, zeigt die Vergleichung der nächsten parallel gestellten Fragesätze, zuerst *quorum nomina prius parentes liberis suis ingerunt?*, und darauf *quos saepius vulgus quoque imperitum — nomine vocat?*

c. 8. *ausim contendere Marcellum hunc, de quo modo locutus sum, et Priscum Vibium — non minus esse inlustres in extremis partibus terrarum u. s. w.* Mit diesen Worten habe ich zweierlei vorgenommen, zuerst *Marcellum hunc* statt der *Vulgata Marcellum hunc Eprium* geschrieben: denn daß *Eprium* ein unnützer und unechter Zusatz sei, erkennt man theils daraus, daß dieser Redner mit seinen zwei Namen schon im 5. Capitel genannt war und darum hier, in Folge eines bei Tacitus von mir vorläufig nachgewiesenen Sprachgebrauchs, wie auch nachher im 8. und im 9. Capitel, mit einem Namen genug hatte, theils aus einer Wortfolge, die weder als eine lateinische noch als eine von Tacitus beliebte zu erweisen ist. Denn Tacitus konnte, wenn er seiner sonstigen Art der Benennung bekannter oder bedeutender Männer treu bleiben wollte, außer dem

hier stehenden Marcellum hunc auch Eprium hunc setzen (vgl. Annal. XVI 33, Hist. III 6 und 43), er durfte ferner, zwar nicht nach seiner Benennungsweise, jedoch ohne gegen die Lateinische Wortstellung zu verstoßen, auch schreiben Eprium Marcellum hunc oder Marcellum Eprium hunc; aber durch Marcellum hunc Eprium die zusammengehörenden Namen auseinander zu reißen oder sein hunc von dem nächsten de quo zu entfernen, konnte ihm der lateinische Sprachgebrauch nicht gestatten. Eine Glosse verräth hier auch die Varianten

der Handschriften, wovon die beste e ^{eprium}propum, die nächst beste eproprium schreibt, ein Zeichen, daß dieser Zusatz in einer Gde undeutlich nachgetragen war. Daß bald nachher hinter non minus esse etwas fehle, haben schon Pithöus und Lipsius gefühlt, aber ihrer Ergänzung non minus notos esse zeigt uns nicht, wie die Lücke entstand, und entbehrt daher der philologischen Probabilität. Was ich ergänze, esse inlustres in u. s. w. genügt dieser Forderung. Eine größer Lücke aber hat die nächsten Worte betroffen: nec hoc illis . . . alterius ter milies sestertium praestat. Mit diesen Worten geht der Sprecher vom Ruhme des Marcellus und Crispus auf ihren Reichtum über, um dadurch den Nutzen der Redekunst an einem schlagenden Beispiele zu zeigen. Aber nur für Einen von ihnen, für Crispus, hat sich die Angabe seines Vermögens erhalten, bei Marcellus ist dieselbe aus dem Text gefallen. Ich ergänze versuchsweise: nec hoc illis *ampla Marcelli praedia*, nec alterius ter milies sestertium praestat, und nehme an, daß die Augen des alten Abschreibers von dem a in ampla zu a in alterius hinübereiften. Zwar könnte man auch so ergänzen, daß der erste Satz mit alterius begönne, aber dann kann der Leser zweifelhaft darüber werden, wer an erster und wer an zweiter Stelle gemeint sei. Auch wollte ich an der ersten Stelle keine Geldsumme namhaft machen, wie etwa bis milies sestertium, weil ein solches trockenes Berechnen zweier Kapitalsummen zu dem Tone der Rede weniger zu passen schien.

c. 10. meditatatus videris aut ultro elegisse personam notabilem et cum auctoritate dicturam. Steiner in einem Programm des Kreuznacher Gymnasiums (1863) wollte ante statt aut, Schopen ultro statt aut ändern. Ich wage aut nicht anzutasten, weil die rhetorische Haltung der Rede ein doppeltes Satzglied zu fordern scheint, wie ein solches auch in den nächsten Worten (hinc ingentis assensus, hinc in ipsis u. s. w.) erscheint. Daher habe ich aut beibehalten und mit dem von Schopen vermutheten ultro verbunden: denn dieses konnte vor elegisse wegen zusammentretender liquidae (t, r, l) dem alten Abschreiber in den Zähnen leicht stecken bleiben. Dann sagt der Sprecher, man gibt dem Dichter entweder mit Vorbedacht ausgesprochene freie Äußerungen Schuld, oder nimmt es übel, daß er oben drein (ultro) eine Person wählte, in deren Munde solche Aussprüche ein

besonderes Gewicht erhalten. Gleich darauf habe ich ergänzt hinc in ipsis auditoriis poetam praecipue laudari, wodurch zweierlei gemonnen wird: denn wir brauchen erstens an hinc, wie die Leidener Handschrift liest und worauf auch das hic (st. hīc) in andern führt, nichts zu ändern und erhalten ein dem vorausgehenden hinc (hinc ingentis assensus) rhetorisch entsprechendes; dann aber wird praecipue laudari und besonders mox omnium sermonibus ferri besser von einem Dichter gesagt als von einer Dichterstelle; daher darf haec statt hic, wie die Farnesische Handschrift liest, als Interpolation angesehen werden.

c. 11. nam statum cuiusque atque securitatem melius innocentia tuetur quam eloquentia. Hier habe ich das handschriftliche ad (die weiche Form für at) zu atque erweitert, was durch die Abbraviatur atq; in ad verschrieben zu sein scheint; entweder dieses oder das von Lipsius veränderte ac oder ein et erfordert die Stelle. Weiter aber wollte ich nicht cuiusque in hucusque mit Lipsius ändern, weil hucusque für adhuc bei Tacitus nicht vorkommt, auch ein bis jetzt (in Zukunft also vielleicht nicht) zu den übrigen Worten wenig paßt. Leichtler und angemessener glaubte ich durch Verbesserung des überlieferten tueor in tuetur der Stelle helfen zu können. So spricht Maternus mit diesen Worten eine allgemeine Wahrheit aus, und leitet erst mit den folgenden (nec vereor u. s. w.) die Rede auf sich über. tueor statt tuetur scheint aus einer undeutlichen Abbraviatur des letzteren (tuēt?) entstanden zu sein.

c. 12. nec ullis aut gloria maior erat aut augustior honor. Die beiden besten Handschriften lesen ein mit Abbraviatur geschriebenes mor statt maior, was Lipsius hergestellt hat, darauf findet sich in ihnen ein leerer Raum von etwa fünf Buchstaben, welche ich durch erat ausgefüllt habe, ein Verbum, was in zwei verneinenden und stark in die Ohren fallenden Satzgliedern nicht wohl zu entbehren war.

c. 13. licet illos certamina et pericula sua . . . et consulatus evexerint. Mit der Aenderung ad consulatus für et consulatus, welche Lipsius vorgenommen hat, könnten wir zufrieden sein, wenn es darauf ankäme, aus einer fehlerhaften Structur etwas zu machen, was sich ohne Anstoß lesen ließe. Aber einmal das Mangelhafte der Rede, mehr noch die zweifachen vorhergehenden Subjecte certamina et pericula sua machen fühlbar, daß ein einfaches ad consulatus in dieser Verbindung zu schwach erscheint und dem et consulatus ein entsprechendes Wort vorhergegangen ist. Daher nehme ich eine Lücke an und ergänze sie versuchsweise ad opes et consulatus u. s. w. Lückenhaft sind auch die Worte desselben Capitels me vero dulces — Musae — in illa sacra . . . illosque fontes ferant: denn Maternus will gewiß nicht in die Quellen, sondern in die Nähe derselben von den Muses getragen werden. Man ergänze illosque ad fontes. Weil illosque mit fontes enge zusammengehört, so ist die dazwischen stehende

Präposition übersehen worden, ein Fehler, der sich auch c. 18 nulla parte statt nulla in parte, wie ich verbessert habe, wiederholt hat.

c. 15. antiquis eo, credo, *aequus* audacius, quod maligni hominis opinionem non verebaris. Statt antiquis eo schrieb Lipsius atque id eo, aber in neuerer Zeit hat man mit Recht versucht, das an sich unverdächtige antiquis durch Ergänzung eines ausgefallenen Wortes beizubehalten (Salz praee antiquis, Weissenborn antiquis similem). Diesen Weg halte ich für den richtigen und ergänze aequus audacius, wodurch das Entstehen einer Lücke begreiflich wird. Es ist von einem solchen Reide hier die Rede, welcher das Alte erhebt, um das Neue dadurch herabzusetzen, ein Reide, worüber Horaz klagt (Carm. III 24 31): virtutem incolumem odimus, sublatam ex oculis quaerimus invidi, und noch einmal in dem Briefe an August (Epl. II 1 86—89). Statt maligni hominis haben die Handschriften malignis iis und maligni in; in diesem in und iis scheinen Ueberbleibsel eines verstümmelten (hom)inis enthalten zu sein.

c. 16. quod spatium temporis — si (referas) ad naturam saeculorum ac cum respectu immensi huius aevi u. s. w. Daß hier respectum, was die Handschriften haben, ein Schreibfehler sei, hat Spengel erkannt und dafür respectu geschrieben. Aber das vorhergehende ad naturam saeculorum verlangt bei der parallelen Stellung des nächsten Gliedes eine Präposition vor respectu; diese ist bei einer Abkürzung (c. = cum) hinter ac übersehen.

c. 17. quos quid agentes antiquis temporibus potius ascribitis quam nostris, non video. Un quid, wofür man cur oder quare erwarten sollte, beibehalten zu können, ist ein dazu gehöriges Verbum erforderlich, was ich mit agentes ergänzt habe. Mit diesem quid agentes (was anfangend, was beginnend) wirft der heftige und eingebildete Aler seinen Gegnern Mangel an Einsicht und Besonnenheit vor. In demselben Capitel mußte dem Satz qua Caesarem inferentem arma Britanniae arcere litoribus et pellere aggressi sunt das ihm fehlende und unentbehrliche Subject durch die leichte Aenderung Britanni statt Britanniae hergestellt werden.

c. 18. propiorem nobis quam Servio Galbae aut C. Laelio aut C. Carboni u. s. w. Die hier von mir ergänzten Worte sind durch das Ueberspringen von einem aut zum andern in unsern Handschriften ausgelassen. Die Nothwendigkeit der Ergänzung zeigt eine spätere Stelle, welche auf diese Rücksicht nimmt und c. 25 so lautet: quod ad Servium Galbam et C. Laelium attinet, et si quos alios antiquorum agitare non destitit.

Nicht so sicher läßt sich die Lücke ausfüllen, auf welche wir c. 19 stoßen: terminum antiquitatis constituere solent qui . . usque ad Cassium u. s. w. Dem Sinne nach würde genügen qui patescit oder pertinet, aber wahrscheinlich hat das fehlende Wort

oder Satzglied mit einem u angefangen, und vielleicht wird es einem Andern gelingen, ein solches zu finden.

c. 19. iam vero longa principiorum praeparatio et narrationis alte repetitae series — in honore erat. Daß an hervorragender Stelle stehende longa gehört nicht allein zu praeparatio, sondern auch zu dem nächsten series (die lange Einleitung und Reihe der Erzählung). Daher mußte statt repetita, wie die Handschriften lesen, repetitae verbessert werden: denn die Erzählung selbst, nicht ihre Reihe, kann weit in die Vergangenheit hineingreifen und aus ihr hergeholt werden. Die Verschreibung repetita ist durch falsche Beziehung desselben auf das nächste series entstanden.

cum vix in cortina quisquam assistat qui non elementis studiorum, etsi non instructus, at certe imbutus sit. Die fehlende Negation ist wohl in Folge einer Abkürzung (n. oder n̄.) ausgelassen. Heumann hat quin statt qui geschrieben, wobei ich nicht bleiben wollte, einmal um das unverdächtige qui unberührt zu lassen, mehr aber, weil das in dem Zwischensatze etsi non instructus stehende non auch hier ein solches erforderte.

c. 21. Die in unsern Handschriften sehr stark entstellten Worte, welche im Anfange dieses Abschnittes stehen, habe ich mit Benutzung dessen, was Ripperdey über Furnius und Toranius in diesem Museum (XIX 558) lehrreich auseinandergesetzt hat, so geschrieben: nec curo unum de populo, Canutium aut Arrium (dieses mit dem älteren Gronov für das handschriftliche Canuti aut Atti), denique Furnios aut Toranios, quique alii (so statt alios mit Lipsius) in eodem valitudinario haec ossa et hanc maciem praebent. Daß hinter nec ein Verbum ehemals gestanden habe, zeigt das nächste unum de populo. Statt des von mir ergänzten curo würde ich einem andern Verbum, das mit u oder v oder wenigstens mit einem a anfinge, den Vorzug geben, wenn ein solches mit einer ähnlichen Bedeutung wie curo oder moror sich darbieten wollte. Von denique haben die Handschriften die erste Silbe (de) erhalten, was wohl aus einer alten Abkürzung (dēig.) übrig geblieben sein mag. Leichters läßt sich der letzte Fehler dieser Stelle beseitigen, probant nämlich statt praebent, was aus Verwechslung der Abbriviatur pbant mit pbent hervorgegangen ist: denn nicht von einem Billigen oder einer Prüfung von Knochen und Magerkeit, sondern von einem Zeigen derselben an sich selbst ist die Rede. Wie aber der alte Abschreiber des ältesten unsern Handschriften zu Grunde liegenden Codex gleich im Anfange dieses Capitels entweder unachtsam gewesen oder einer schon stark entstellten Vorlage gefolgt ist, so erscheinen auch im Fortgange desselben noch zahlreiche Verirrungen. Diese bestehen zunächst in fünf Auslassungen; davon ist die erste so zu ergänzen quotus enim quisque Calvi in Asitium aut in Drusum libros legit? Libri steht für Reden, wie kurz vorher cum unum et viginti — libros reli-

querit, und etwas später eiusdem lentitudinis ac teporis libros und c. 39 eiusmodi libri extant u. s. w. Wie hier ein Nomen, so ist bald nachher, und zwar durch ein gleiches Versehen, ein Verbum ausgelassen und so zurückzuführen: quid ex Caelianis orationibus nitet? nempe eae placent u. s. w. Von ähnlicher Art ist eine dritte Lücke bald nachher: nemo sane (legit), nisi qui et carmina eorundem miratur; durch ein Ueberspringen von n in nemo zu dem nächsten nisi ist entweder nemo sane oder etwas Ähnliches ausgelassen, woran der Satz nisi qui — miratur einen ihm sonst fehlenden Anhalt gewinnt. Weiter muß ein in hinzugesetzt werden in den Worten Pacuvium certe et Accium non solum in tragoediis sed etiam orationibus suis expressit; adeo durus et siccus est. Dem Asinius Pollio wird Schuld gegeben, daß er die Härte und Trockenheit des Pacuvius und Accius in seinen Tragödien und Reden zum Ausdruck gebracht habe. Ohne in würden diese Worte besagen, Asinius habe durch Tragödien und Reden den Pacuvius und Accius dargestellt. Endlich ist am Ende des Capitels ein ganzer Vordersatz ausgefallen, dessen Nachsatz mit viderimus beginnt. Versuchsweise ergänze ich den Gedanken dieses Satzes so: valitudo corporis si suffecisset, viderimus, in quantum iudicio eius vis aut animi aut ingenii suffecerit. Es ist von Corvinus Messala die Rede, welcher seine Reden in der Regel mit einer Entschuldigung seiner körperlichen Schwäche begann; vgl. c. 20. Diese infirmitas corporis wird hier seiner vis aut animi aut ingenii entgegengestellt und behauptet, daß die letztere durch die körperlichen Leiden des Messala niedergehalten wäre. Entweder eine Lücke oder ein Schreibfehler steckt auch in den Worten nec voluntatem ei, quo sublimius et cultius diceret, — defuisse. Eine Lücke will Galm annehmen und quo minus statt quo schreiben, worin ich ihm folgen würde, wenn ich das Entstehen einer solchen Lücke nachweisen könnte. So aber schreibe ich quin statt quo, voraussetzend, daß quo aus einem undeutlich gewordenen quā (= quin) verschrieben wurde. Noch ein sonderbarer Schreibfehler findet sich in den Worten sordes autem regulaeque verborum u. s. w. wofür die Interpolation der Jarnes'schen Handschrift (sordes autem illae verborum) nur einen schlechten Ersatz bietet. Ich habe daher geschrieben sordes autem rubigoque verborum; unter rubigo verborum versteht der Sprecher veraltete Worte, und in diesem Sinne steht das Wort auch c. 22. Diese Stelle lautet in den Handschriften nullum sit verbum . . vel rubigine infectum, wo das einzeln stehende vel auf ein vorausgegangenes schließen läßt. Dieses ergänze ich mit Bezugnahme auf die vorige Stelle nullum sit verbum vel sorde vel rubigine infectum.

c. 23 sanitatem non firmitate quadam sed ieiunio consequuntur. Die besten Handschriften haben infirmitateque, andere infirmitatem statt non firmitate quadam. Darin habe ich non statt

in mit Acibalus verändert, was das nächste sed ieiunio verlangt, que aber, was Acibalus getilgt hat, zu quadam erweitert.

c. 24. Statt more veteri mußte nach besserem Lateinischen und nach feststehendem Taciteischen Sprachgebrauche more vetere verbessert werden. In sehr zahlreichen Stellen hat veteres bei Tacitus sich erhalten: nur hier und einmal in den Annalen (I 60) ist es in veteri verschrieben. Im Dialogus steht der Ablativ von vetus noch einmal c. 28: ab illa veteres gloria, wo sämtliche Handschriften das Richtige enthalten.

c. 25. nam et Calvum et Asinium et ipsum Ciceronem credo solitos et invidere, et livore et ceteris humanae infirmitatis vitiis affici. Durch et livore, wie ich mit Veränderung eines Buchstabens statt et livere verbessert habe, wird die matte Verbindung invidere et livere beseitigt. 'Calvus und Asinius und Cicero', sagt der Sprecher, 'pfliegen Andere zu beneiden, waren sowohl der Scheelsucht als andern Fehlern menschlicher Schwäche unterworfen'.

c. 26. unde oritur illa foeda et praepostera, sed tamen frequens, sicut hiscunt, clausula et exclamatio. In der Lesart der Handschriften sicut his ging, wie ich vermüthe, nach his ein c (= cunt) vor dem nächsten c in clausula verloren; sicut hiscunt heißt wie sie mit weitem Munde sagen, und bezieht sich auf das vollmächtig ausgesprochene clausula et exclamatio. Das Verdienst, in der Lesart einiger Handschriften *Ca* die Abbrüviatur von clausula gefunden zu haben, hat Schopen in dem oben genannten Programme sich erworben. Er selbst hat sicut dixerim vermüthet, aber clausula et exclamatio ist kein neuer Ausdruck des Sprechers Messala, sondern eine damalige und gangbare (frequens) Bezeichnung für eine Beifallsbezeugung des zuhörenden Publikums nach besonders gelungenen Stellen von Rednern oder Pantomimen.

c. 27. 'apage te illinc' inquit Maternus, 'et potius exolve promissum'. apage te statt des handschriftlich überlieferten und nichts sagenden appara te wird diesem näher beikommen als das von Butolanus aufgebrachte appropera (die ed. princeps liest approperate), was keinen passenden Sinn gibt. Maternus sagt, Messala solle seine Polemik gegen die Redner der neueren Zeit aufgeben und zu seinem früher bezeichneten Thema kommen. Um diesen Gedanken herzustellen, war vor inquit noch ein illinc zu ergänzen, dessen Ausfall sich leicht erklärt. Laß davon ab und erfülle lieber dein Versprechen. Bald nachher habe ich eine Lücke in den Worten causas exquirimus, quas te solitum tractare paulo ante professus es, plane mitior ergänzt, welche Lipsius durch dixisti ausgefüllt hatte; das Supplement des Lipsius genügt dem Sinn, entbehrt aber der kritischen Probabilität, was nicht weiter ausgeführt zu werden braucht.

c. 29. horum fabulis et amoribus teneri statim et rudes animi imbuuntur. An erroribus, wie unsere Handschriften statt

amoribus lesen, hat man mit Recht Anstoß genommen. Daß von mir dafür geschriebene amoribus bedeutet die Liebesabenteuer, wodurch Mägde und Sklaven in vornehmen Häusern den Kindern ein schlechtes Beispiel geben. Messala will sagen, daß die mit der Aufsicht der Kinder betrauten Sklaven dieselben nicht allein durch ihre Plaudereien (*fabulis*), sondern auch durch ihre Handlungen (*amoribus*) verderben. Daher heißt es in dem entsprechenden Satze *nec quisquam — pensi habet quid coram infante domino aut dicat aut faciat*. Bald darauf ist *quodum quemque invenires* statt *invenires*, wie die nicht interpolirten Handschriften lesen, geschrieben, weil dieses leichter als das interpolirte *invenies* in das hier nicht passende *invenires* übergeben konnte. Durch *invenires* wird auf eine schon gemachte Wahrnehmung, durch *invenies* auf eine erst noch zu machende Bezug genommen.

c. 30. *quorum professio quando primum in hanc urbem introducta sit, statim dicturus, referam nunc necesse est animum ad eam disciplinam u. s. w.* Hier mußte ein *nunc* hinzugefügt werden, weil zweierlei einander gegenübergestellt wird, das Eine, was der Sprecher bald (*statim*), das Andere was er jetzt (*nunc*) sagen will. Jenes bald zu sagende folgt erst c. 35, dieses gleich auszuführende aber wird auch gleich gesagt. Die Lücke ist auf die schon oft erwähnten Weise entstanden; ebenso eine bald darauf folgende *suae eloquentiae* quendam educationem referre suscepit; se apud u. s. w. Die ursprüngliche Lesart unserer Handschriften ist *referre*, welcher Infinitiv ein Hilfsverbum erfordert. Weil *referre* zur Structur nicht paßte, so ist es von zweiter Hand in der Leidener Handschrift in *refert* verändert worden, was eine augenscheinliche Interpolation ist. Eine ähnliche Lücke hat Schopen in den Worten des nächsten (31) Capitels gefunden: *nisi qui cognovit naturam humanam et vim virtutum pravitatemque vitiorum et . . . intellectum eorum quae neque in virtutibus neque in vitiis numerantur*. Schopen will *intellectum* haben schreiben; ich habe *induit intellectum* vorgezogen, weil das vorausgehende *cognovit* auch für diese Stelle ein Präteritum empfiehlt und weil *induit* die Entstehung der Lücke erkennen läßt.

c. 32. *ut per omnes eloquentiae numeros isse eum, ut denique oratorem esse fateatur*. An der Stelle von *eum* geben die Handschriften ein *et*, was Rhenanus, weil er damit nichts anzufangen mußte, ausgestoßen hat. Ich habe dieses wahrscheinlich durch Assimilation vor *ut* verderbtet *et* so verwerthet, daß *eum* in dem einen Satze dem *oratore* in dem nächsten passend gegenübersteht.

Abermals auf lückenhafte Stellen stoßen wir im 33. Capitel, zuerst in den Worten *ut inchoasse tantum et veteris eloquentiae velut vestigia ac lineamenta quaedam ostendisse videaris*. Daß die von mir zugesetzten Worte hier fehlen, zeigt nicht

allein das Mangelhafte und Unbestimmte im Ausdruck dieser Stelle, sondern noch mehr die bald nachher folgenden und auf diese Rücksicht nehmenden Worte *quoniam initia et semina veteris eloquentiae satis demonstrasse videor*. Auch hier liegt die Entstehung der Lücke am Tage. Gleich nachher müssen wir ergänzen *nam quibus instrui artibus veteres oratores soliti sunt*, wie Schöpen in seinem Programme gefunden hat, von dem ich nur darin abweiche, daß ich nicht mit ihm *quibus artibus instrui*, sondern *quibus instrui artibus* schreibe, weil so das Zusammenstoßen der Vokale und die durch gehäufte Consonanten erschwerte Aussprache das Entstehen einer Auslassung beförderte. Eine auf dieselbe Weise entstandene Lücke habe ich in den Historien des Tacitus (III 56) isdem *quibus petebatur grassari artibus* ausgefüllt.

c. 34. *iuvenis ille qui foro et eloquentiae praeparabatur*. Das handschriftliche *parabatur* kann hier nicht genügen, weil nicht die Rede davon ist, daß ein Jüngling für das Forum gewonnen oder erworben werden soll, wie man sagt *parare aurum* oder *parare amicitias et clientelas*, sondern von der Vorbereitung eines jungen Mannes für Forum und rednerische Tüchtigkeit wird gesprochen. Das mußte *praeparabatur* heißen, wie III 28 *praeparatus adolescens multis munditiis*. Die Verkürzung des Verbuns ist wohl durch das Nichtbeachten der Abbraviatur *pparabatur* entstanden.

Ein *est* ist hinzuzusetzen im 35. Capitel *nam in loco nihil reverentiae est, sed in quem nemo nisi aequae imperitus intrat*, wo ein mit Abbraviatur geschriebenes *ē* oder *e* hinter *reverentiae* verloren gegangen ist. Nicht mit derselben Sicherheit ist bald nachher eine Lücke auszufüllen in den Worten *sequitur autem ut materiae abhorrenti a veritate declamatio quoque . . adhibeatur*: denn das von mir dort vermuthete *ex aequo*, ebenso Spengels *eadem* (Maidalius wollte *par* oder *similis*) entbehren alle der Probabilität: dieser sowohl als auch dem rhetorischen Schlußsalle glaube ich jetzt so genügen zu können: *declamatio quoque aequae abhorrens adhibeatur*, so daß der alte Abschreiber von *a* in *aeque* zu dem *a* in *adhibeatur* übergesprungen wäre.

c. 37. *quae et antiquariorum in bibliothecis adhuc manent*. In den besten Handschriften ist die nicht zu entbehrende Präposition ausgelassen, in der Farnesischen ist sie vor *antiquariorum* ergänzt. Hätte sie hier gestanden, so hätte sie nicht leicht zu Grunde gehen können: leicht aber erklärt sich ihr Verschwinden hinter *antiquariorum*, theils wegen des vorübergehenden *rum*, theils auch weil diese bei Tacitus ungemein beliebte Stellung der Präposition den Abschreibern anstößig sein konnte. Am stärksten ist der Schluß dieses Capitels durch Verderbnisse in unsern Handschriften entstellt worden. Derselbe lautet in meiner Ausgabe: *nam quo saepius steterit tamquam in acie orator, quoque plures et intulerit ictus et exce-*

perit, quoque maior adversarius est et acrior, quo cum pugnas sibi ipse desumpserit, tanto altior et excelsior et illis nobilitatus discriminibus in ore hominum agit, quorum ea natura est, ut *secura velint*. Das zu den Verbis *steterit* und *intulerit* und *exceperit* fehlende Subject hat Schopen in einem hinzuzufügenden orator richtig gefunden, aber nach *steterit* wohl nicht an den rechten Platz gestellt: denn einmal dürfen die enge zusammengehörigen Worte *steterit tamquam in acie* durch ein nach *steterit* folgendes orator nicht getrennt werden, dann aber konnte zwischen *steterit* und *tamquam* auch nicht leicht ein orator sich verlieren. Daher habe ich orator an den Schluß des ersten Satzes gestellt, wo es hinter dem mit zwei Vokalen endenden *acie* und durch das Voranschreiten zu einem neuen Satze leichter übersprungen werden konnte. Den Gegensatz zu *intulerit ictus et exceperit* bildet in dem nächsten Satze *maior est*, und darum darf dieses mit Nachdruck versehene *est* hier nicht fehlen; es ist vor dem nächsten *et* durch ein Ueberspringen oder in Folge einer übersehenen Abbreviatur (*e. = est*) ausgelassen worden. Am meisten unsicher ist *quo cum* statt des handschriftlichen *qui*; auch vor diesem scheint vielmehr ein mit *q* beginnender Satz übersehen zu sein, vielleicht — *quem incessit qui pugnas sibi ipse desumpserit*. In den Schlußworten *ut secura velint* zeigt der auffallende Mangel eines angemessenen Sinnes ebenso deutlich als das Mathe des Schlusses, daß nach *ut* eine größere Lücke anzunehmen sei, welche wie jede große Lücke sich mit Sicherheit nicht ausfüllen läßt. Ich habe daher nur versuchsweise *ut aliis dubia, sibi ut secura velint* angegeben. Um das Interesse der Menschen an großen und gefährlichen Criminalprocessen zu erklären, sagt Maternus, es liege in der menschlichen Natur, für Andere Gefährliches, für sich selbst Sicheres zu wünschen.

c. 39. Hier wird von dem damaligen Richter (*iudex*) gesagt *frequenter probationibus et testibus silentium, clienti ut patronus, indicit*. Das an sich unverdächtige Wort *patronus* hat man ausstoßen und als Glosse ansehen wollen, aber zu einer Glosse war hier gar keine Veranlassung vorhanden. Der von mir ergänzte Vergleich lag dem Sprecher nahe. Denn die Streitigkeiten unter Klienten (vgl. Horaz Carm. III 5 53 *clientum longa negotia*) wurden häufig von ihrem Patron entschieden und ein solcher brauchte als Richter wenig Umstände mit seinem Klienten zu machen und konnte ihn jeder Zeit zur Ordnung rufen. Gleich rücksichtslos, so behauptet Maternus, verfährt jetzt der Richter gegen einen Redner, wenn dieser Beweisstücke und Zeugen vorbringt. In demselben Capitel mußte statt des Singular ein Plural hergestellt werden in den Worten *cum clientelae quoque ac tribus et municipiorum etiam legationes ac pars Italiae periclitantibus assisterent* statt des handschriftlich überlieferten *assisteret*: denn grade durch *pars Italiae* wird deutlich genug angedeutet,

daß die Klienten und Tribusangehörigen und die Municipien solche sein sollen, welche nicht in Italien sich befinden, also durch *pars Italiae* auch nicht zusammengefaßt werden können; *assisteret* ist entweder aus *assisteret* mit verbliebenem Strich entstanden oder von einem nur auf das letzte Subject (*pars Italiae*) achtenden Abschreiber verstrichen.

c. 40. Schreibfehler und Lücken zugleich verunstalten, wie es scheint, die vielbesprochenen Worte *cum* — *plurimi disertorum* — *populi quoque et histriones auribus uterentur*, worin ich *et his pronis auribus vulgi uterentur* geschrieben habe, so daß unter *populus* das Volk mit Ausnahme der Vornehmen, unter *vulgus* hingegen der bettelarme Haufe, gemäß einer bei Tacitus oft vorkommenden Unterscheidung, verstanden wird. 'Wenn die Redner der alten Zeit', sagt Maternus, 'die ersten Männer des Staats angriffen, so konnten sie beim Volke und armen Haufen auf dieses geneigte Ohr, wie wir es noch täglich sehen, Rechnung machen'.

c. 40. *sed nec tam tuta res publica Gracchorum eloquentia fuit, ut pateretur et leges, nec bene famam eloquentiae Cicero tali exitu pensavit.* Eine die Leidenschaften aufreizende Beredsamkeit, heißt es hier, ist sowohl dem Gemeinwesen als den Einzelnen gefährlich. Um diesen dem Zusammenhange genügenden Gedanken herzustellen und um zugleich einen Anhalt für das nächste *ut* zu gewinnen, war vor *tuta* ein *tam* einzusetzen. Dann sagt Maternus: 'aber nicht so sicher war der Staat durch die Beredsamkeit der Gracchen, um auch ihre Gesetze sich gefallen zu lassen, und Cicero hat den Ruhm der Beredsamkeit unglücklich genug mit einem solchen Ende bezahlt'. So brauchen wir an dem unverdächtigen *tuta* nichts zu ändern und dürfen die Lesart der besten Handschrift (der Leidener) *.r. p.* (= *res publica*) beibehalten. Zugleich ersehen wir aus diesen Schriftzügen (*.r. p.*), auf welche Weise die Lesart *rei publicae*, welche sich in anderen Handschriften findet, entstanden ist, nämlich durch eine falsche Auflösung der Abbrüviatur *.r. p.* in *rei publicae* statt in *res publica*. Daß aber *rei publicae* eine irrige und verwerfliche Auflösung sei, wozu *tuta*, was einen Dativ zu verlangen schien, verleitet hat, erkennt man sogleich, wenn man die *Structur* des Satzes ins Auge faßt. Denn bei der Verbindung *sed nec tuta rei publicae Gracchorum eloquentia fuit, ut pateretur et leges* kann zu *pateretur* nicht, wie der Sinn es verlangt, *res publica* Subject sein, sondern als solches könnte nur *eloquentia* fungiren, was jedoch keinen vernünftigen Sinn gibt. Will man aber das unverdächtige *tuta* mit Rhenanus in *tanti* ändern und *rei publicae* lesen, so wird dadurch zwar ein Anhalt für das nächste *ut* gewonnen, aber der Anstoß von Seiten der *Structur* wird nicht beseitigt, da auch so *eloquentia* Subject zu *pateretur* bleiben und einen Unsinn herbeiführen würden (und nicht so viel werth war dem Staate die

Beredsamkeit der Oracchen, daß sie auch ihre Gesetze duldeten).

c. 41. si — deus aliquis vestras vitas ac vestra tempore repente mutasset u. s. w. Daß vor vitas übersprungene vestras verlangt die rhetorische Haltung der Rede ebenso^o dringend als das vor tempora jetzt verlassen stehende vestra: denn von einer doppelten Verwandlung ist die Rede, so daß die Lebensperioden und die Zeitverhältnisse der jetzigen Redner solche geworden wären, wie sie zur Zeit des Freistaates waren. Mit Recht hat auch Haase an dieser Stelle Anstoß genommen und durch eine Umstellung (entweder vitas vestras oder tempora vestra) zu helfen gesucht: allein der alte Abschreiber des Tacitus, dem die meisten Verderbnisse zur Last fallen, hat sehr oft durch Auslassungen, selten aber durch Aenderung der Wortfolge gefehlt.

c. 42. finierat Maternus; cui Messala: 'erant' u. s. w. Daß in den Handschriften vor Messala stehende cum haben alte Ausgaben und mit ihnen die übrigen in tum verändert, näher jedoch liegt das von mir geschriebene cui, woraus in Folge der Assimilationsneigung vor dem nächsten Messala ein cum verschrieben ist. Ähnlich hat Halm im 28. Capitel cui Messala in dem Sinne von cui Messala respondit statt qui oder tum, wie dort die Handschriften lesen, verbessert. Ein zweites cum erscheint in unpassender Weise am Schlusse dieses Abschnittes und Buches 'ego — te poetis, Messala cum antiquariis criminabimur'. Weil Puteolanus mit diesem cum nichts anzufangen wußte, so hat er dasselbe gestrichen und seine Nachfolger haben bisher ebenso verfahren. Näher aber liegt die Annahme, daß ein Schreibfehler in cum stecke, welchen ich durch autem zu entfernen gesucht habe; autem paßt zu dem hier stehenden Gegensatz und ist im Dialogus mit einer gewissen Vorliebe von Tacitus gebraucht. Daraus mag cum durch eine Abbrüviatur von autem (z. B. au) entstanden sein.

Zum Schlusse möge ein schon früher berichtigtcs Versehen (XX S. 217), damit nicht etwa sonst Jemand dadurch irre geführt werde, hier noch einmal berichtet werden: der in den Varianten zum Dialogus in meiner Ausgabe des Tacitus von 1864 mit C bezeichnete Codex ist nicht der Vaticanus 3429, sondern der Vaticanus 4498.

Vonn.

J. Ritter.